

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHNERLÄUTERUNG

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 4 BAUNVO)		VERKEHRSLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: FUSSWEG (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)						
p	PRIVATE GRÜNFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG SPORTANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)		ANSCHLUSS AN VERKEHRSLÄCHEN; HIER: EIN- UND AUSFAHRTBEREICH (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)						
	SPORTANLAGEN		UMGRENZUNG DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB)						
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN DER GRÜNFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG SPORTANLAGEN (§ 1 ABS. 4 BAUNVO)		ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB)						
GOK_{max}	HÖHE BAULICHER UND SONSTIGER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS; HIER: MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEOBERKANTE (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB UND § 18 BAUNVO)		GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BAUGB)						
GRZ 0,5	0,5 = GRZ- OBERGRENZE FÜR HAUPTGEBÄUDE / HAUPTANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 ABS. 1 BAUNVO)	<table border="1"> <tr> <td>Baugrunderfläche</td> <td>GFZ</td> </tr> <tr> <td>GRZ-GR</td> <td>Höhe baulicher Anlagen</td> </tr> <tr> <td>Vollgeschoss</td> <td>Baumreihe</td> </tr> </table>	Baugrunderfläche	GFZ	GRZ-GR	Höhe baulicher Anlagen	Vollgeschoss	Baumreihe	ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONEN
Baugrunderfläche	GFZ								
GRZ-GR	Höhe baulicher Anlagen								
Vollgeschoss	Baumreihe								
GR	GRUNDFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 ABS. 2 BAUNVO)								
IV	ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 20 ABS. 1 BAUNVO)								
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 20 ABS. 2 BAUNVO)								
o	OFFENE BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 2 BAUNVO)								
a	ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 4 BAUNVO)								
	BAUGRENZE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 ABS. 3 BAUNVO)								
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN UND CARPORTS (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB UND § 12 BAUNVO)								

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB + BAUNVO)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB; §§ 1-14 BAUNVO
ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUNVO
Zulässig sind gem. § 4 Abs. 2 BauNVO
1. Wohngebäude,
2. Schank- und Speisewirtschaften,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Ausnahmsweise zulässig sind gem. § 4 Abs. 3 BauNVO sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.
Unzulässig sind gem. § 4 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO die von der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
Unzulässig sind gem. § 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Anlagen für Verwaltungen,
3. Gartenbaubetriebe,
4. Tankstellen.
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG SPORTANLAGEN**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB
Zulässig sind
1. Sporthalle im Bereich der dafür vorgesehenen überbaubaren Grundstücksfläche,
2. eine Kugelstoßanlage, Bouleplätze, Sportanlagen für Gymnastik / Aufwärmtraining und Fitness, Laufbahnen und eine Weitsprunganlage,
3. eine Schank- und Speisewirtschaft in dem dafür vorgesehenen Bereich,
4. sonstige bauliche Anlagen, die sportlichen Freizeit Zwecken dienen,
5. alle nötigen technischen Einrichtungen zum Betreiben der Sportanlagen,
6. Einrichtungen für den ruhenden Verkehr, wie z.B. Stellplätze, die dem Nutzungszweck der in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Sportanlagen dienen in den dafür festgesetzten Flächen, sonstige Nebenanlagen, Fotovoltaikanlagen auf Dach- und Fassadenflächen.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 - 21A BAUNVO
3.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN
Siehe Plan, gem. § 16 Abs. 2 und § 18 BauNVO.
Maßgebender oberer Bezugspunkt für die maximale Höhe baulicher und sonstiger Anlagen innerhalb des WA und für die maximale Höhe baulicher und sonstiger Anlagen der Schank- und Speisewirtschaft sowie Sporthalle innerhalb der Privaten Grünfläche ist die Gebäudeoberkante (Attika, First, etc.). Der maßgebende obere Bezugspunkt wird wie folgt festgesetzt:
WA Schank- und Speisewirtschaft GOK_{max} = ca. 247,5 m ü NN
Sporthalle GOK_{max} = ca. 244 m ü NN
Das aktuelle Sportplatzniveau hat eine Höhe von ca. 234 m ü NN (siehe Plan). Der Kreuzungsbereich Jahnstraße / Hofweg hat eine Höhe von ca. 238 m ü NN (siehe Plan).
Die zulässige Gebäudeoberkante kann durch untergeordnete Bauteile (technische Aufbauten, etc.) auf max. 10 % der Grundfläche bis zu einer Höhe von max. 2,0 m überschritten werden, wenn ein Abstand von mind. 1,5 m bis zur Gebäudekante eingehalten wird. Durch Photovoltaikmodule / Solarmodule inkl. der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile kann die zulässige Oberkante Attika überschritten werden.
- GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)**
Siehe Plan. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO und § 19 Abs. 1 BauNVO wird für das Allgemeine Wohngebiet auf 0,5 festgesetzt.
Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von
1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14,
3. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.
Gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die festgesetzte GRZ durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird (§ 19 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauNVO) bis zu 50 von Hundert überschritten werden.
3.3 GRUNDFLÄCHE (GR)
Siehe Plan, gem. § 16 Abs. 2 und § 19 BauNVO.
Innerhalb der Privaten Grünfläche wird die maximal zulässige Grundfläche wie folgt festgesetzt:
Sporthalle 940 m²
Schank- und Speisewirtschaft 350 m²
Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, sind nicht auf die zulässige Grundfläche anzurechnen.
3.4 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
Siehe Plan, Gem. § 16 Abs. 2 BauNVO und § 20 BauNVO wird die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß entsprechend des Planeintrags festgesetzt.
Untergeschosse / Kellergeschosse im Allgemeinen Wohngebiet sind auf die Zahl der Vollgeschosse anzurechnen. Das Erdgeschoss im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes ist das vom Hofweg aus zugängliche Geschoss. Die Zahl der Vollgeschosse ab dem Erdgeschoss beträgt III.
3.5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
Siehe Plan. Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO und § 20 BauNVO für das WA mit GFZ 1,4 festgesetzt. Untergeschosse / Kellergeschosse im Allgemeinen Wohngebiet sind auf die GFZ anzurechnen.
- BAUWEISE**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO
Je nach Teilgebiet werden gem. § 22 Abs. 2 und 4 BauNVO folgende Bauweisen festgesetzt:
Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen: offene Bauweise
Private Grünfläche, Schank- und Speisewirtschaft: abweichende Bauweise
WA: abweichende Bauweise
In der offenen Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.
In der abweichenden Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO sind Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig. In der abweichenden Bauweise ist eine Grenzbebauung zulässig.
- ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Gem. § 14 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen (z.B. Regenrückhaltung; s. ergänzend auch Festsetzung der Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports). Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN UND CARPORTS**
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB I.V.M. § 12 BAUNVO
Siehe Plan. Stellplätze, Garagen und Carports sind ausschließlich in der dafür festgesetzten Fläche und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Davon ausgenommen sind Stellplätze für Menschen mit Behinderung.

7. VERKEHRSLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, HIER: FUSSWEG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

Siehe Plan. Die in der Planzeichnung mit der entsprechenden Schraffur bzw. Signatur gekennzeichnete Verkehrsfläche wird mit der besonderen Zweckbestimmung „Fußweg“ festgesetzt.

8. ANSCHLUSS AN VERKEHRSLÄCHEN; HIER: EIN- UND AUSFAHRTBEREICH

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

Siehe Plan. An den im Plan durch Symbol gekennzeichneten Stellen werden Ein- und Ausfahrtbereiche festgesetzt. Ein- und Ausfahrten sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig. Ausgenommen hiervon sind Zufahrten zu Stellplätzen für Menschen mit Behinderung.

9. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB

Je 4 Stellplätze ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaumhochstamm gem. Pflanzliste mit einer Mindestqualität von 3-mal verpflanzt, mit Drahtballierung, mindestens 16-18 cm Stammumfang (StU) gemessen in 1 m Höhe, anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

Pro Baumart ist eine nach Maßgabe der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn) eine offene, dauerhaft wasser- und luftdurchlässige Fläche von mindestens 8 m² Grundfläche und 12 m³ Gesamtvolumen mit einer Tiefe von mindestens 1,50 m vorzuzahlen.

Artenliste Hochstämme:

Es werden folgende Arten für die Gehölzverwendung vorgeschlagen:

- Platane (Platanus acerifolia)
- Spitzahorn (Acer platanoides)
- Stieleiche (Quercus robur)
- Rotbuche (Fagus sylvatica)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Winterlinde (Tilia cordata)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Je 150 qm nicht überbauter Grundstücksfläche ist mindestens 1 Hochstamm zu pflanzen (s. Artenliste).

Gem. Artenliste Hochstämme gelten zusätzlich:

- Eberesche (Sorbus aucuparia)
- Spierling (Sorbus domestica)
- Vogelkirsche (Prunus avium)
- Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
- Feldahorn (Acer campestre)
- Birne (Pyrus als Hochstammsorten)
- Apfel (Malus als Hochstammsorten)

In den dafür vorgesehenen Flächen zum Anpflanzen ist jeweils eine 1 m breite, durchgehende Baum- und Strauchhecke aus regionaltypischen Laubgehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es werden folgende Hecken- bzw. Straucharten festgesetzt, die mindestens 50% an der Gesamtstückzahl einnehmen müssen.

Artenliste Hecken- bzw. Straucharten:

- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Gemeine Hasel (Corylus avellana)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- Gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare)
- Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
- Europäisches Pfaffenblüthen (Euonymus europaeus)
- Faulbaum (Rhamnus frangula)
- Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
- Hundrose (Rosa canina)
- Apfelrose (Rosa rugosa)
- Feldrose (Rosa arvensis)

Auf Gebäuden mit einer Grundfläche > 100 m² sind Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10 Grad zu 75 % extensiv zu begrünen. Dabei ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum von Gräsern, Polsterauden und zwergigen Gehölzen auch während länger anhaltender Hitze- und Trockenheitsperioden gewährleistet. Alternativ dazu kann pro 100 m² zu begrünender Dachfläche ein zusätzlicher Baum auf der privaten Grundstücksfläche gepflanzt werden.

10. ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB

Die vorhandenen Bäume an den Randbereichen des Geltungsbereiches und im Bereich der Grünfläche, Schank- und Speisewirtschaft sollen, wenn möglich, erhalten werden. Ist eine Erhaltung nicht möglich, sind die Bäume durch standortgerechte, heimische Laubbaumhochstämme gem. Pflanzliste mit einer Mindestqualität von 3-mal verpflanzt, mit Drahtballierung, mindestens 16-18 cm Stammumfang (StU) gemessen in 1 m Höhe, zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten. Die unter Punkt 9 (Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) aufgeführte Pflanzliste gilt entsprechend.

11. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Siehe Plan.

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. SWG UND LBO)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 Landeswassergesetz)

- Das Plangebiet ist im Trennsystem zu entwässern. Schmutzwasser wird über einen Schmutzwasserkanal in den bestehenden Mischwasserkanal abgeleitet. Die Ableitung von Regenwasser muss über eine Rückhaltung in den Regenwasserkanal erfolgen. Zur Berechnung des Rückhaltvolumens muss ein Wert von 50 l/m² abflusswirksame Flächen zugrunde gelegt werden. In das öffentliche Netz dürfen nur 5 l/s abgeleitet werden. Die Verschaltung von Speichern (z.B. Zisterne) zur Brauchwassernutzung ist generell zulässig.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 LBO)

- Besondere Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen: Innerhalb des WA muss das 2. Obergeschoss zum Hofweg um mind. 1,5 m, bezogen auf das darunterliegende Vollgeschoss, zurückspringen.
- Aufschüttungen dürfen das jeweils angrenzende Straßenniveau nicht überschreiten.

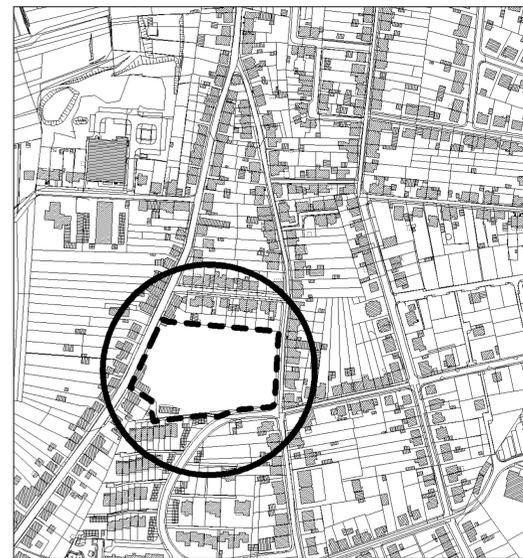
HINWEISE

- Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.
- Baudenkmal- und Bodendenkmal sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Verbot bei Bodenfunden gem. § 12 S DSchG wird hingewiesen.
- Das schalltechnische Gutachten zum Bebauungsplan 317.08.00 „Jahnsportplatz“ im Stadtteil Dudweiler der Landeshauptstadt Saarbrücken der SGS-TÜV Saar GmbH (Stand: 19.08.2015) ist zu beachten. Unter der Voraussetzung, dass die im schalltechnischen Gutachten zugrunde gelegten Geräuschvorgänge und definierten Gesamtgeräuschmischungen Bestand haben, sind die Nutzungen gemäß den Festsetzungen zulässig.
- Im Plangebiet liegen keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel vor. Sollten wieder Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.
- Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748).
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichnungsverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154).
- Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2012 (Amtsbl. I S. 1554).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neurechtung des saarländischen Denkmalsrechts) vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsbl. S. 1374).
- Der § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1594), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsbl. I 2014 S. 2).
- Saarbrücker Baumschutzgesetz – BSchS, Satzung über den Schutz der Bäume in der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 23. April 2008.
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).



Bearbeitet im Auftrag der Landeshauptstadt Saarbrücken

An der Erstellung des Bebauungsplanes waren beteiligt:

KERN PLAN

Verantwortlicher Projektleiter B-Plan
Dipl.-Ing. Hugo Kern,
Raum- und Umweltplaner,
Geschäftsführender Gesellschafter

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen der Planzeichnungsvorgabe vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509). Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Stand vom 01.01.2015.

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom 02.05.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Beschluss ist am 01.04.2015 ortsbüchlich bekannt gemacht worden.

Die Oberbürgermeisterin

Saarbrücken, den 02.02.2016

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom 02.05.2015 diesen Bebauungsplan nach § 10 (1) BauGB als Sitzung beschlossen.

Die Oberbürgermeisterin

Saarbrücken, den 03.11.2015

Der Satzungsbeschluss durch den Stadtrat und der Ort, an dem der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist am 22.02.2015 ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die Oberbürgermeisterin

Saarbrücken, den 13.02.2016

Der Satzungsbeschluss durch den Stadtrat und der Ort, an dem der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist am 22.02.2015 ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die Oberbürgermeisterin

Saarbrücken, den 03.11.2015

LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN
STADTPLANUNGSAMT

BEBAUUNGSPLAN NR. 317.08.00
„Jahnsportplatz“
im Stadtteil Dudweiler

Verfahrensstand: Sitzung, 07.01.2016
Maßstab 1:500